

Leitfaden zur öffentlich-rechtlichen Namensänderung¹

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Standesamt

Marktplatz 8
64283 Darmstadt

Der Magistrat

Das Standesamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt ist unter anderem für die öffentlich-rechtlichen Änderungen von Vor- und Familiennamen zuständig. Das sind Namensänderungen, die nicht nach dem Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBBG) oder dem bürgerlichen Recht (z. B. nach Eheschließung oder Scheidung) erfolgen.

Rechtsgrundlage der öffentlich-rechtlichen Namensänderung ist das Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen ([Namensänderungsgesetz](#)).

Voraussetzungen

- Deutsche Staatsangehörigkeit oder Asylberechtigung
- Hauptwohnsitz in Darmstadt
- Vorliegen eines **wichtigen Grundes** für die Namensänderung:
Das Namensrecht geht von einem öffentlichen Interesse an der Beibehaltung des geführten Namens aus. Die öffentlich-rechtliche Namensänderung hat daher Ausnahmecharakter. Nach dem Namensänderungsgesetz kommt eine Namensänderung nur in Betracht, wenn die Interessen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers an der Änderung objektiv schwerer wiegen, als das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des Namens. Ob im jeweiligen Fall ein wichtiger Grund vorliegt oder nicht, ist rechtlich zu prüfen. Typische Beispiele „wichtiger Gründe“ sind sehr lange bzw. schwer auszusprechende Namen oder Vornamen, die das Geschlecht nicht erkennen lassen. Kein wichtiger Grund liegt dagegen vor, wenn der geführte Name persönlich nicht gefällt.

Kosten

- Für die Namensänderung bzw. deren Ablehnung werden Gebühren nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport Kosten erhoben. Danach beträgt die Gebühr für die Änderung oder Feststellung eines Familiennamens bis zu 1.680 Euro, die Gebühr für die Änderung eines Vornamens bis zu 560 Euro.
- Die jeweiligen Gebühren werden in diesem Rahmen für den Einzelfall nach dem Verwaltungsaufwand berechnet. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass bei durchschnittlichem Aufwand für die Änderung eines Familiennamens Gebühren i. H. v. 350 Euro und für die Änderung eines Vornamens 230 Euro entstehen.

.../2

¹ Der „Leitfaden“ soll lediglich einen groben Überblick zu dem Thema der Namensänderung geben. Ob und inwieweit die rechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, wird nach Antragstellung entsprechend geprüft.



- Für die Ablehnung eines Antrags können bis zu 75 % der vorstehenden Gebühren erhoben werden.
- In allen Fällen können zusätzlich Auslagen für Behördenanfragen, Porto- und Zustellkosten, etc. entstehen und geltend gemacht werden.

Chronologie der Beratung, Antragstellung und Abgabe der Unterlagen

Wir bitten Sie im ersten Schritt um Kontaktaufnahme per E-Mail an standesamt@darmstadt.de. Bitte schildern Sie die Gründe („wichtigen Gründe“) für Ihr Anliegen möglichst ausführlich. Nennen Sie uns bitte eine Telefonnummer zur späteren Kontaktaufnahme.

Im zweiten Schritt prüfen wir anhand der von Ihnen zugesandten Informationen, ob ein wichtiger Grund für eine öffentlich-rechtliche Namensänderung vorliegt und nehmen ggfs. telefonisch Kontakt mit Ihnen auf. Unter Umständen verweisen wir sodann an eine andere Stelle bzw. ein anderes Amt für eine andere Form bzw. Art der Namensänderung.

Sofern die Prüfung ergibt, dass grundsätzlich ein wichtiger Grund und alle weiteren Voraussetzungen für eine öffentlich-rechtliche Namensänderung vorliegen erhalten Sie von uns im dritten Schritt ein Antragsformular zur Namensänderung. Ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung können Sie auch die erforderlichen Unterlagen einreichen und/oder beantragen.

Anlagen:

- Auflistung der im späteren Verfahren erforderlichen Unterlagen (noch nicht beantragen!)

Erforderliche Unterlagen

- Antragsformular einschließlich Informationsblatt zur Datenverarbeitung (erhalten Sie von uns)
- Begründung zum Antrag (formlos), ggf. unter Nachweis einzelner Aussagen
- Beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister mit Hinweisen, aktuell zu erhalten bei Ihrem Geburtsstandesamt. Bei ausländischen Geburtsurkunden in internationaler Ausführung oder mit beglaubigter Übersetzung
- Beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister mit Hinweisen, aktuell zu erhalten bei Ihrem Eheschließungsstandesamt. Bei ausländischen Heiratsurkunden in internationaler Ausführung oder mit beglaubigter Übersetzung
- Erweiterte Meldebescheinigung mit Angabe der Staatsangehörigkeit und des Personenstandes, nicht älter als drei Monate (erhältlich beim Amt für Einwohnerwesen, Luisenplatz 5 oder den Bezirksverwaltungen)
- Behördliches Führungszeugnis für Personen über 14 Jahren, nicht älter als drei Monate (zu beantragen beim Amt für Einwohnerwesen, Luisenplatz 5 oder den Bezirksverwaltungen)
- Einbürgerungsurkunde (ggf.)
- Gültiger Personalausweis
- Weitere Unterlagen können im Einzelfall erforderlich sein und werden dann nachgefordert

Alle Unterlagen sind **im Original** vorzulegen. Sofern das Original wieder mitgenommen werden soll, ist zusätzlich zum Original eine Kopie vorzulegen; die Ablichtungen werden dann vor Ort für den Dienstgebrauch beglaubigt.

Wird in Ausnahmefällen ein Antrag ohne persönliche Vorsprache gestellt, sind die vorgenannten Urkunden in öffentlich beglaubigter Form beizufügen.